jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/9/28 9ObA196/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1994

Norm

GewO 1859 §82 litf Fall2

Rechtssatz

Der Arbeitnehmer, der während der ihm zum Zweck der Pflege seiner Gattin gewährten Dienstfreistellung in einem anderen Unternehmen arbeitete, ist zwar dem Dienst nicht unentschuldigt ferngeblieben, verletzt jedoch dadurch seine ihm aus dem Arbeitsverhältnis obliegenden Verpflichtungen kraß.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 196/94
  Entscheidungstext OGH 28.09.1994 9 ObA 196/94

Schlagworte

SW: Arbeitsfreistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0060846

Dokumentnummer

JJR_19940928_OGH0002_009OBA00196_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at